

# Reichs-Gesetzblatt.

Nº 7.

Inhalt: Allerhöchster Erlass, betreffend die Trennung des Oberkommandos der Marine von der Verwaltung derselben. S. 47.

(Nr. 1851.) Allerhöchster Erlass, betreffend die Trennung des Oberkommandos der Marine von der Verwaltung derselben. Vom 30. März 1889.

Nachdem der Reichshaushalts-Estat für 1889/90 festgestellt worden ist, bestimme Ich hierdurch, Meinen unter dem 2. November v. J. Ihnen kundgegebenen Intentionen entsprechend:

1. Das Oberkommando der Marine wird vom 1. April d. J. ab von der Verwaltung derselben getrennt und von dem von Mir ernannten kommandirenden Admiral nach Meinen Anordnungen geführt. Die Pflichten und Rechte desselben entsprechen denjenigen eines kommandirenden Generals in der Armee.
2. Die Verwaltung der Marine wird unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts mit den Befugnissen einer obersten Reichsbehörde geführt.

Berlin, den 30. März 1889.

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

